

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 07.12.2010

GEMEINDENFINANZIERUNG für 2011

Die Vertretung der Gemeinden und der Landeshauptmann treffen im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

I. ZUWEISUNGEN FÜR 2011

Für das Jahr 2011 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **437.476.320,00 Euro** zur Verfügung, welcher folgendermaßen eingesetzt wird:

1. Pro-Kopfquoten : 264.558.299,00 Euro

a) Gemeinden

Den Gemeinden wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für jeden Bewohner, der am 31.12.2009 in der Gemeinde den Wohnsitz hatte, folgender Betrag zugewiesen:

Gemeinden bis 10.000 Ew.	472,00 Euro
Gemeinden von 10.001 bis 30.000 Ew.	512,00 Euro
Gemeinden über 30.000 Ew.	624,00 Euro

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 475.623,00 Euro zugewiesen.

Im Sinne des Abkommens vom 06.12.2004 werden als Ausgleich für die Übernahme der Grundschildienste durch die Landesverwaltung jeder Gemeinde die entsprechenden Kosten von den Pro-Kopfzuweisungen in Abzug gebracht. Für die Berechnung der tendenziellen Inflationsrate laut Art. 5, Absatz 2 des genannten Abkommens wird auf den Monat Jänner Bezug genommen.

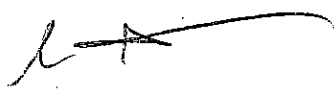
b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über die Pro-Kopfquote wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die Pro-Kopfquote um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.



Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der Pro-Kopfquote wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der Pro-Kopfzuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den Pro-Kopfzuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

c) Bezirksgemeinschaften

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.939.852,00 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 30.080,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,32 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2009 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

2. Ausgleichsbeiträge : 2.870.000,00 Euro

2.1 Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen

A) Ausgleichszuweisungen:

Den Gemeinden bis 1.200 Einwohnern wird zwecks Minderung der Ungleichgewichte bei der Finanzierung der laufenden Ausgaben und zur Abdeckung derselben als Ergänzung zur Pro-Kopfquote ein Betrag zugewiesen, der sich wie folgt errechnet: von 1.200 Einwohnern wird die Anzahl der Bewohner, welche am 31.12.2009 in der Gemeinde den Wohnsitz hatten, in Abzug gebracht und der Differenzbetrag mit 188,00 Euro multipliziert.

B) Sonderfinanzierungen

Die Gemeinden Martell, Truden, Vöran und Unsere Liebe Frau im Walde, welche aufgrund entsprechender Bestimmungen der Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung seit dem Jahr 2005 die Sonderfinanzierung als Ergänzung zur Pro-Kopfquote und zu den Ausgleichszuweisungen erhalten, sind auch im Jahr 2011 zur Sonderfinanzierung für nachstehenden Höchstbetrag zugelassen:

<i>Gemeinde</i>	<i>Höchstbetrag</i>
Martell	34.941,63 Euro
Truden	53.383,54 Euro
Vöran	20.667,78 Euro
Unsere Liebe Frau im Walde	81.802,56 Euro
Insgesamt	190.795,51 Euro

Die berechtigten Gemeinden erhalten auf Antrag, im Rahmen des Höchstbetrages und nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten, die Sonderfinanzierung für den nachweislich benötigten Betrag.

Für das Jahr 2011 kann eine außerordentliche Sonderfinanzierung nur von jenen Gemeinden bis 1.200 Einwohnern beantragt werden, die im Vorjahr Ausgaben getätigt haben, welche die errechneten Durchschnittskosten nicht überschreiten.

Die Durchschnittskosten pro Einwohner ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Kompetenzverpflichtungen der laufenden Ausgaben (Tit I) aller Gemeinden unter 1.200 Einwohner laut Abschlussrechnung des Vorjahres und der Anzahl der Einwohner derselben Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres. Den berechtigten Gemeinden wird für den nachweislich benötigten Betrag die Sonderfinanzierung zugewiesen, welche jedoch nicht höher als die Differenz zwischen der errechneten Durchschnittskosten pro Einwohner und den entsprechenden laufenden Ausgaben der betreffenden Gemeinde pro Einwohner sein darf.

Voraussetzung für die außerordentliche Sonderfinanzierung ist die genehmigte Verordnung über die Festlegung Baukostenabgabe, in welcher die Gemeinde einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsieht.

Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierungen zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

2.2 Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Diensten

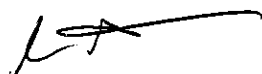
Diese erfolgen auf Grund nachstehender Regelung:

a) Zuweisungswürdig sind:

die zwischen den Gemeinden im Sinne des Art. 59 des D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 3/L, Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol, abgeschlossenen Vereinbarungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule und für die gemeinsame Beanspruchung von folgendem Gemeindepersonal: Gemeindesekretär, Bedienstete im Bauamt, Finanzdienst, Sekretariat oder in anderen Verwaltungsdiensten, Mitarbeiter im Gemeindebauhof oder der Gemeindepolizei.

b) Zuweisungsberechtigt ist:

- jene Gemeinde bis 1200 Ew., welche eine Vereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstabens a) abgeschlossen hat;



Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2011 einzureichen.

4. Darlehen: 72.585.615,00 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, werden folgende Beträge eingesetzt :

• Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		236.099,00 Euro
• Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	72.349.516,00Euro
	Insgesamt	72.585.615,00 Euro

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder beim regionalen Rotationsfonds aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Regionaler Rotationsfonds (R.G. Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993)

Gemeinden sowie Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen.

Für die Aufnahme dieser Darlehen ist die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 63.454.606,00 Euro

Der Betrag von 60.454.606,00 Euro wird den Gemeinden nach den Kriterien laut Art. 3 und Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen.

Der Betrag von 3.000.000,00 Euro wird für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von




60 %. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden. Der Betrag von 4.500.000,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

6. Weitere Zuweisungen: 3.657.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

• Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	200.000,00 Euro
• Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
• für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.657.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Jahr 2011 werden den Gemeinden über den Rotationsfonds für Investitionen laut LG. Nr. 6/1992 i.g.F. 60.000.000,00 Euro zur Verfügung gestellt, wobei 30 Mill. Euro dem Lokalfinanzfonds angelastet und 30 Mill. Euro vom Land Südtirol bereitgestellt werden. Auch die in den Jahren 2008, 2009 und 2010 nicht zugewiesenen Geldmittel des Rotationsfonds stehen den Gemeinden im Jahre 2011 zur Verfügung.

Für das Jahr 2011 wird folgende Regelung festgelegt:

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2011);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2011);
- Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime und Altenwohnungen
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichem Interesse; darunter fällt auch die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden im Eigentum der Gemeinden mit weniger als 1.200 Einwohnern, welche ein Wiedergewinnungskonzept vorlegen, bis zu einem Höchstbetrag von 3 Millionen Euro.

Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (ausgenommen öffentliche Beleuchtung), Carabinierkasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden ausschließlich Gemeinden zugewiesen.

3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2011 folgendermaßen eingesetzt:



Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	35.000.000,00 Euro
Für Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	10.000.000,00 Euro
Für Wasserleitungen, Kanalisierungen, Altenheime, Pflegeheime und Altenwohnungen	10.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	5.000.000,00 Euro

4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landeshauptmanns auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

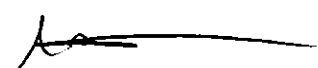
Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.

Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Für Schul- und Kindergartenbauten werden die im Stufenplan für das Jahr 2011 vorgesehenen Beträge berücksichtigt. Für die anderen Bauvorhaben kann die Gewährung der Finanzierungen für Beträge von mehr als 1.000.000,00 Euro auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Im Falle von mehrjährigen Finanzierungen werden die für die Jahre 2012 und 2013 vorgesehenen Beträge im Rahmen der entsprechenden Finanzvereinbarungen bereitgestellt. Im betreffenden Jahr ist jedenfalls ein weiterer Finanzierungsantrag zu stellen.




Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

5.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens 90% der Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für nicht zugewiesene Geldmittel des Schulprogramms 2008 beträgt die jährliche Rückzahlungsquote 1,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages.

Für die restlichen Kosten (10% der Standardkosten und Beträge über den Standardkosten) können Finanzierungen gemäß dem nachfolgenden Punkt 5.4 beantragt werden.

Musikschulen werden zur Finanzierung nur dann zugelassen, falls sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Schulbauprogramm aufgenommen sind.

5.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens die Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für die restlichen Kosten können Finanzierungen gemäß nachfolgendem Punkt 5.4 beantragt werden.

5.3 Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Altenwohnungen

a) Wasserleitungen, Kanalisierungen

Finanziert werden Wasserleitungen und Kanalisierungen. Für jene Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen.

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m³ für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m³ für Abwasser liegt, kommt bei Finanzierungen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen folgende jährliche Rückzahlungsquote zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag der Finanzierung, durch deren jährliche Rückzahlung der Tarifdurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil der Finanzierung kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 2,50% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.

Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2009 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den Durchschnittstarif).

Die Auswirkung der Finanzierung auf den Tarif wird errechnet, indem für den zu finanzierenden Betrag zunächst der Betrag der jährlichen Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2009 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tarifierhöhung).



Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtbetrag der Finanzierung durch die errechnete Tarifierhöhung dividiert und mit der Differenz auf den Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,00%).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 2,50% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Finanzierung der ermittelte Teilbetrag zu 5,00% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,50%).

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Finanzierungsantrag für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamtabwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2009 in Rechnung gestellt worden sind.

b) Alten- und Pflegeheime

Finanziert werden Alten- und Pflegeheime im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009, mit Ausnahme der Wohngemeinschaften und Tagespflegeheime.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

c) Altenwohnungen

Finanziert werden der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Wohnung hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages, werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

5.4 Andere Bauvorhaben

Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten

Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Für Finanzierungen von Schulen und/oder Kindergärten können für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwendet werden, welche den Gemeinden nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27 zugewiesen werden.

Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche sich aufgrund einer Programmvereinbarung (Art. 65 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005) an der Finanzierung einer übergemeindlichen Schule beteiligen.

III. LANDESSTABILITÄTSPAKT UND EINSPARUNGEN IM PERSONALBEREICH

1. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Gemeinden zielt auf die Einhaltung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, welche sich aufgrund der Salden der einzelnen Bezugszeiträume berechnet, ab. Der Stabilitätspakt auf der Grundlage der Salden ist auf den Zeitraum 2006-2011 ausgelegt. Die Differenzen (Salden) zwischen den errechneten Einnahmen und Ausgaben müssen sich grundsätzlich von einem Geschäftsjahr zum nächsten verbessern, sodass die Gemeinden Südtirols eine Einsparung für den Zeitraum 2006-2010 von jährlich mindestens 5,8 Mio. Euro und für das Jahr 2011 von 12 Mio. Euro erreichen.

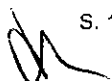
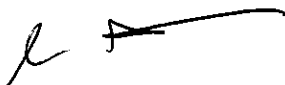
Gegenstand für die Berechnung der genannten Salden sind die Kompetenzfeststellungen und -verpflichtungen, welche aus den Abschlussrechnungen der Bezugsjahre hervorgehen. Die einzelnen Salden ergeben sich indem auf der Einnahmenseite die ersten drei Titel addiert werden. Von dieser Summe werden die Landesbeiträge zur Tilgung von Darlehen und Anleihen abgezogen. Auf der Ausgabenseite hingegen bildet der Titel I – Laufende Ausgaben die Grundlage für die Berechnung, von welchem das Ausgabenkonto – 6 „Passivzinsen und sonstige finanzielle Lasten“ in Abzug gebracht wird.

In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben sowie die Mehrkosten für Wartestands- und Mutterschaftsersatzpersonal für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

Bei der Berechnung der Salden werden jene Einnahmen, welche von einem Bezugszeitraum auf den anderen, bedingt durch das Auslaufen von Vereinbarungen und Verträgen sowie bedingt durch von der Gemeinde nicht näher beeinflussbare Faktoren, wegfallen, nicht berücksichtigt. Dieser Ausnahmestand wird von der Landesregierung festgestellt. Bei der Berechnung der Salden werden weiters folgende Beträge nicht berücksichtigt:

- die Ausgaben im Sinne von Art. 43 des DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i.g.F.
- die Ausgaben für die Führung von neuen Strukturen und Diensten, welche in der

 S. 10/12

- Gemeinde im Bezugsjahr oder im Vorjahr neu gebaut oder eingeführt werden bzw. wurden
- Finanzierungen, welche im Sinne von Art. 2, Buchstabe q LG Nr. 27/1975 i.g.F. für die Rückzahlung der an den Rotationsfonds geschuldeten Beträge verwendet werden
- die Ausgaben für die Führung von Alten- und Pflegeheimen.

Falls eine Gemeinde über 5.000 Einwohner den jährlichen Saldo um mehr als die vom ASTAT ermittelte Inflationsrate bzw. eine Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern den jährlichen Saldo um mehr als 4% vermindert, werden folgende Sanktionen angewandt: Einbehaltung der 4. Rate der Pro-Kopfquote für das Jahr 2012 bis die Gemeinde einen Sanierungsplan vorlegt, der die Einhaltung der Kriterien im Sinne dieses Stabilitätspaktes garantiert. Bei Nichteinhaltung des Sanierungsplans wird die 4. Rate der Pro-Kopfquote für das Jahr 2013 einbehalten. Im Rahmen des Fünfjahreszeitraums 2006-2011 sind Abweichungen erlaubt, sofern der Gesamtsaldo erreicht wird. Insofern wird von den obgenannten Sanktionen abgesehen, falls der Saldo für den Fünfjahreszeitraum 2006-2011 eingehalten wird.

Sollte die Landesverwaltung beabsichtigen Zuständigkeiten bzw. finanzielle Lasten auf die Gemeinden zu übertragen, ist die Zuweisung der entsprechenden Finanzmittel sowie die Regelung über den Stabilitätspakt neu zu vereinbaren.

Zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätspaktes, übermitteln die Gemeinden dem Aufsichtsamt des Landes innerhalb 31. Jänner 2012 eine provisorische Aufstellung mit den Daten laut Anlagen zu dieser Vereinbarung. Die definitive Aufstellung wird dem genannten Landesamt als Beilage zur Abschlussrechnung übermittelt.

2. Einsparungen im Personalbereich

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2011 eine Neuausrichtung der Regelung bezüglich Einschränkungen bei der Personalaufnahme (Personaleinsparungen, Verhältnis Bedienstete/Einwohner) zu vereinbaren. Bis dahin kommt die Regelung gemäß Art. 7 des Landesgesetzes Nr. 6/1994 zur Anwendung.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2011

Der Haushaltsvoranschlag für 2011 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2010 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2011 im Sinne des Art. 27 des GvD. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 17.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.



- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
 - beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,
- wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 4.845.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Beratende Schulbaukommission

Die beratende Schulbaukommission des Landes wird um einen Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes erweitert und gibt ihr Gutachten auch zu den Kindergartenbauten ab.

DER KOORDINATOR
- Dr. Arno Kämpfischer -



DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Luis Durnwalder -

